



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0064/2025

Vorlage: ST/0063/2025		Datum: 16.06.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.30.40YH	
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktion AfD: Ausreisezentrum für abgelehnte Asylbewerber im nördlichen Rheinland-Pfalz			
Gremienweg:			
26.06.2025	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Stellungnahme:

Insofern ein Asylverfahren negativ abgeschlossen und die Person vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, sind die verschiedenen Rückkehrmöglichkeiten zu prüfen.

Im Rahmen der weiteren Prüfung sind die folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- I. Handelt es sich um einen „Dublin“ Fall, kann die Person, insofern die entsprechenden EU Länder, die für die Aufnahme der Person zuständig sind, der Rückübernahme zustimmen, in das entsprechende Land zurückgeführt werden.

Hier bedarf es jedoch nicht eines speziellen Ausreisezentrums. Der Verbleib in der Landesaufnahmeeinrichtung würde ausreichen, da die Rückführung im Rahmen von Dublin innerhalb 6 Monate nach Bescheid zu erfolgen hat.

In diesen Fällen wäre grundsätzlich eine landesrechtliche Regelung erforderlich, dass der Verbleib der Personen in einer Aufnahmeeinrichtung bis zu den bereits gesetzlich festgelegten 18 Monaten durchgesetzt wird und die Personen selbst nicht vorzeitig den Kommunen/Landkreisen zugewiesen werden (Zuständigkeit Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration/Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion).

Zusätzlich ist eine europarechtliche Regelung erforderlich, dass die EU Länder, die im Rahmen des Dublin Verfahrens für das Asylverfahren zuständig sind, die Person rückübernehmen müssen. Oftmals scheitert eine Dublin Überstellung, da das zuständige EU Land die Rückübernahme verweigert bzw. keine passenden Flug- bzw. Überstellungstermine gefunden werden.

- II. Bei einem Drittstaatenfall liegt ein internationaler Schutz in einem anderweitigen EU-Staat vor.
- III. In allen anderen Fallkonstellationen handelt es sich um regulär Ausreisepflichtige Personen, welche in den Heimatstaat zu überstellen sind.

Personen, außerhalb des Dublin Verfahrens (hier in den Fällen nach II und III), wird nach Rechtskraft der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die geförderte freiwillige Ausreise angeboten. Dies erfolgt bereits seit Jahren durch das Rückkehrmanagement der Stadt Koblenz und wird zusätzlich durch das IOM-Büro (International Organisation of Migration) in Neuwied unterstützt.

Insofern die Person eine freiwillige Ausreise verweigert, wird eine zwanghafte Rückführung geprüft. Es gibt jedoch Länder, in die eine Person nicht zwanghaft zurückgeführt werden kann aufgrund von länderbezogenen Abschiebehindernissen, so wird beispielsweise unter anderem zwingend eine Freiwilligkeitserklärung in gewissen Ländern vorausgesetzt. Bei diesem Personenkreis würde ein

Ausreisezentrum keinen Sinn ergeben. Hier müssten entsprechende Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsländern getroffen werden (Zuständigkeit Bundesministerium, EU).

Personen, die grundsätzlich in ihr Heimatland zurückgeführt werden können (z.B. Türkei, Pakistan) könnten grundsätzlich in einem Ausreisezentrum untergebracht werden.

In der Stadt Koblenz werden diese Personen möglichst dauerhaft in einer Gemeinschaftsunterkunft im Rahmen des Sachleistungsprinzips nach dem Asylbewerberleistungsgesetz untergebracht.

Zusätzlich wurden von Seiten des Gesetzgebers die Möglichkeit von Melde- und Wohnsitzauflagen zwecks besserer Kontrolle eingeführt.

Nichtsdestotrotz gibt es keine Erfolgsgarantie für eine Rückführung aus einem Ausreisezentrum bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Personen sind dort nicht in Haft und können sich frei bewegen. Insofern diese am Tag der Rückführung nicht vor Ort sind, ist die Rückführungsmaßnahme gescheitert.

Sinnvoll im Zusammenhang der vollziehbaren Ausreisepflicht ist die Prüfung der entsprechenden Haftmöglichkeiten, um ein Untertauchen zu vermeiden und die Rückführung zu garantieren.

Hier wurden vom Gesetzgeber verschiedene rechtliche Möglichkeiten geschaffen (Ausreisegewahrsam, Abschiebehaft) deren Umsetzung allerdings einzelfallbezogen geprüft werden muss. Die Amtsgerichte müssen den Haftanträgen zustimmen (Zuständigkeit Amtsgerichte RLP).

Oftmals bedarf es jedoch im Vorfeld einer meist langwierigen Identitätsklärung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Rückführungsstelle Rheinland-Pfalz (ZRF), so dass die Identität geklärt und zumindest ein Passersatzpapier besorgt werden kann.

Insbesondere auf Grundlage des neuen Koalitionsvertrages ist nunmehr die Umsetzung der bereits geschaffenen und geplanten erleichterten rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Insofern die rechtlichen Möglichkeiten eines Ausreisegewahrsams bzw. Abschiebehaft gegeben sind, kann zukünftig der Rückgang gescheiterter Maßnahmen aufgrund des Nichtantreffens vor Ort (Gemeinschaftsunterkunft, Wohnung) erwartet werden.

Bei den bereits angesprochenen in verschiedenen Bundesländern installierten Ausreisezentren handelt es sich zum Teil um Pilotprojekte bzw. um Ausreisezentren speziell für Dublin Fälle.

Durch die Aufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz wurde bereits ein vergleichbares Instrument geschaffen, die Möglichkeit der Unterbringung bis zu 18 Monaten ist in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz gegeben. Die Entscheidung hierüber fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes.

Finanzielle Auswirkungen: Keine, da der Antrag lediglich einen Prüfauftrag bzw. die Erstellung einer Konzeption im ersten Schritt beinhaltet.

Beschlussempfehlung: Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.